

# RS Vwgh 1990/9/25 88/04/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

58/03 Sicherung der Energieversorgung

### Norm

EBMG 1982 §5 Abs2;

EBMG 1982 §5 Abs5;

### Rechtssatz

Aus beispielhaften und notwendigerweise an Durchschnittsbetrachtungen orientierten Kostengesichtspunkten des historischen Gesetzgebers hinsichtlich der Gestaltung eines Höchsttarifes (für die Übernahme der Vorratspflicht) kann auf den Ausschluß der wirtschaftlichen Gestaltungsfreiheit - hier bezogen auf Lagereinrichtungen - nicht geschlossen werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988040223.X03

### Im RIS seit

18.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)